Das Verbot des Selbstkontrahierens und seine Anwendung im Wechselrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Georg Schreiner

Gerichtsassessor aus Düsseldorf.

Referent: Herr Prof. Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1921.

A) Allgemeiner Teil: Wesen des Selbstkontrahierens (S.) und seine Regelung durch das B. G. B.

I. Selbstkontrahieren ist nur denkbar bei der Stellvertretung (St.) und nur bei der direkten. Außerhalb derselben ausgeschlossen. Bei St. dagegen möglich, da zwei verschiedene Subjekte, Vertreter (V.) und Vertretener (Vn.). Da bei direkter St. die von V. abgegebene Willenserklärung (W. E.) unmittelbare Rechtswirkung zwischen Vn. und dessen Geschäftsgegner schafft, muß V. durch sein Handeln auch Wirkungen zwischen sich und Vn. schaffen können. Bei indirekter St. dagegen S. ausgeschlossen, da V. zunächst nur Rechtsbeziehungen zwischen sich und Geschäftsgegner schafft.

II. und III. Theorien über S. und dessen Regelung durch das B. G. B.

Ueber S. zwei Grundauffassungen: Nach der einen, Wirkungen zwischen V. und Vn. auf Grund Abschlusses wirklichen Vertrages, nach der anderen, auf Grund einseitigen Handelns des V., da für Vertragsabschluß zwei verschiedene Willen erforderlich und V. nur einen — seinen — habe. Nach B. G. B. S. Vertragsabschluß, bewiesen

1. durch Vorliegen der Erfordernisse eines Vertrages, nämlich Gegenüberstehen zweier Parteien und Abgeben übereinstimmender W. E. Zwei verschiedene Parteien, da durch St. zugelassen, daß V. einerseits als Privatperson, andererseits als Vertreter anderen Rechtssubjektes handelt. Auch Vorliegen übereinstimmender W. E. Für Vertrag nicht maßgebend, ob zwei verschiedene „Willen", sondern ob zwei verschiedene „W. E." da sind. V. kann diese abgeben, kann Offerte im eigenen Namen, Annahme derselben im Namen des Vn. erklären. Nach gem. Recht dies immerhin zweifelhaft, da Offerte nur unselbständiger Bestandteil des noch zu schließenden Vertrages, daher allein bedeutungslos und auf fortdauerndem Willen des Offerenten beruhend. Nach § 145 B. G. B. hat Offerte jedoch bereits selbständige Wirkung, die Gebundenheit an die Offerte. Hat V. Offerte im eigenen Namen gemacht, dann diese nunmehr unwiderruflich, also fortan unabhängig von seinem Willen. Diese von seinem Willen unabhängige Offerte kann dann V. durch weitere namens Vn. abgegebene W. E. annehmen.

Daß S. nach B. G. B. Vertrag, weiter bewiesen:

2. durch Entstehungsgeschichte und auch Wortlaut. § 181 sagt: „V. kann nicht mit sich abschließen". B. G. B. verbietet also wirklichen Vertragsabschluß, spricht nicht davon, daß V. nur die Wirkungen eines solchen nicht erzielen dürfe,
3. durch die formbedürftigen Rechtsgeschäfte und die Erfüllungsgeschäfte. Bei notariellem Vertrag z. B. werden zwei W. E. des V. aufgenommen, eine im eigenen Namen, eine im Namen des Vn. abgegebene. Bei Erfüllungsgeschäften gleichfalls zwei W. E.: Zahlung z. B. durch Nehmen von Geld aus eigener Kasse (Antrag) und Legen desselben in Kasse des Vn. (Annahme).

B. G. B. hat S. aus rechtspolitischen Gründen zwar verboten. Verbotsüberschreitung nicht Nichtigkeit, sondern lediglich schwebende Unwirksamkeit herbeiführend. Nachträgliche Zustimmung des Vn. macht Rechtsgeschäft von Anfang an wirksam.

B) Besonderer Teil: Das Selbstkontrahieren im Wechselrecht.

I. St. bei Wechselzeichnungen.

1. Zulässigkeit derselben dem gemein-bürgerlichen Recht zu entnehmen, Anwendung des § 181 auch bei den gesetzlichen Vertretern und den Organen der juristischen Personen.
2. S. bei Wechselzeichnungen mehrerer Vertreter. Bei Gesamtvertretung wäre Anwendung des § 181 zweifelhaft, wenn bei dieser nicht einzelner V., sondern Gesamtheit der Vertreter „als solche" Träger der Vertretungsmacht wäre, da dann V. und Privatperson nicht dasselbe Subjekt wären. Ersteres jedoch richtig, daher auch dann unzulässiges S., wenn V. als Privatperson auf Vn. Wechsel zieht und V. zusammen mit den übrigen Gesamtvertretern acceptiert. — Bei Einzelvertretungsbefugnis kein Platzgreifen von § 181, wenn mehrere Vertreter gezeichnet und bei einem von ihnen S. vorliegt, gleichgültig, wann Unterschrift der anderen erteilt wurde.
3. Drei Möglichkeiten der Wechselzeichnung durch V., auch zulässig daß er lediglich Namen des Vn. zeichnet.

II. Die beiden Ausnahmen in § 181.

1. Gestattung: Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung formlose, auch stillschweigende Gestattung. Bei gesetzlicher Vertretung Gestattung durch Vormundschaftsgericht, auch nachträgliche Genehmigung. Bei gesetzlichen V. des Handelsrechts Gestattung durch Gesellschaftsvertrag bzw. Statut, auch durch Mitgliederversammlung. Statut oder Versammlung kann auch Gesamtvertretern Ermächtigung geben, dem Einzelnen V. S. zu gestatten,

ohne solche Ermächtigung S. jedoch unzulässig. Dagegen kann Aufsichtsrat einzelnem V. S. gestatten.

2. Erfüllung einer Verbindlichkeit:

a) Durch Zahlung der Wechselsumme. Bei einwandfreiem Wechsel (W.) kann V. W.-Summe zahlen. Daß er noch quittierten W. auszuhändigen hat, steht nicht entgegen, auch nur Erfüllungshandlung. Teilzahlung verschieden zu behandeln: Bei Gegenüberstehen von Acceptant als V. und Aussteller als Vn. kann V. Teilzahlung leisten und empfangen, bei Gegenüberstehen von Acceptant und Remittent bzw. Indossatar Teilzahlung zwar keine reine Erfüllungshandlung, da sich hieran Protesterhebung anschließt, Teilzahlung trotzdem zulässig, da Gestattung anzunehmen.

b) Durch Eingehen einer Wechselverbindlichkeit. Ob hierin Erfüllungshandlung liegt, nach dem Wechselschlußgeschäft zu beurteilen. Wenn dieses lediglich auf selbständigen Erwerb eines W. geht, — Wechselkauf — dann ist W.-Hingabe mit Uebernahme der Regreßpflicht Erfüllungshandlung. Ist Wechselschlußgeschäft accessorischer Bestandteil anderen Hauptgeschäfts — W.-Hingabe zwecks Begleichung anderer Schuld — dann keine Erfüllungshandlung, da W.-Hingabe regelmäßig nur erfüllungshalber. Wenn W.-Hingabe an erfüllungsstatt, dann, da hierzu besondere Vereinbarung erforderlich, keine reine Erfüllungshandlung mehr.

III. Die Berufung auf § 181 bei Wechselklagen.

1. Durch den W.-Schuldner (Sch.)

a) zur Verteidigung. Sch. kann gegenüber Klage des Wechselgläubigers (G.) sich darauf berufen, daß seine W.-Verbindlichkeit durch unerlaubtes S. entstanden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß W.-Verpflichtung durch Vertrag oder einseitig empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft entsteht. Wenn dies anzunehmen, dann Berufung auf § 181 als Einrede aus Art. 82 W. O., als Einrede mangelnden Wechselvertrages, nicht nur im Verhältnis zwischen V. und Vn., sondern auch zu dritten Erwerbern wirkend.

b) zum Angriff: G. zwar an sich durch fortlaufende Reihe von Indossamenten bzw. Blankoindossament formell legitimiert. Sch. kann aber dartun, daß bei Indossierung auf G. S. vorlag und daher G. materiell nicht legitimiert. Sch. obliegt dann Beweislast, daß bei Indossierung S. vorgekommen, G. dann dafür Beweislast, daß Ausnahmen von § 181 vorliegen. Wenn jedoch aus Indossament selbst hervorgeht, daß V. auf Vn. oder umgekehrt V. namens Vn.

auf sich indossiert, dann dieser Umstand von Amts wegen zu berücksichtigen. Sch. nicht nur berechtigt, sondern u. U. auch verpflichtet vorzubringen, daß G. Wechselrecht durch unzulässiges S. erworben, so dann, wenn er dies weiß oder grob fahrlässig Gegenteiliges annimmt. Dann kann Sch. W.-Summe nicht mit befreiender Wirkung zahlen.

2. Berufung auf § 181 durch G. dann, wenn er es unterlassen, ein infolge S. ungültiges Indossament, das über ihn hinausgeht, auszustreichen. Dann G. nicht formell legitimiert. Durch Nachweis, daß dieses Indossament ungültig, wird Legitimation wiederhergestellt.

IV. Der Wechselvertrag oder die einseitig empfangsbedürftige Wechselerklärung als Voraussetzung des § 181.

Drei hauptsächliche Theorien: Kreations-, Vertrags- und Emissionstheorie. Entstehung der Verbindlichkeit aus dem Accept: In Frage kommt Wechselvertrag (Präsentation des Wechsels zur Annahme = Antrag, und Niederschreiben des Accepts = Annahme) und Wechselbegebungsvertrag (Geben des mit Acceptsvermerk versehenen Wechsels = Antrag, und Nehmen desselben seitens des Präsentanten = Annahme). Kein Wechselbegebungsvertrag: In Art. 21 Abs. 4 W. O. bedeutet „Annahme" Niederschrift des Accepts, daher ist dort mit Unwiderruflichkeit der Annahme gesagt, daß bereits mit vollzogener Unterschrift Acceptant gebunden; damit ist seine Wechselverbindlichkeit entstanden. Auch kein Wechselvertrag. W. bedarf daher keines Gebens und Nehmens mehr. Wenn in Niederschrift Annahme eines Vertragsantrages läge, so müßte diese W. E., um wirksam zu werden, Gegner erst zugehen, wäre also vorher widerruflich. Da dies nach Art. 21, 4 W. O. nicht der Fall, keine Vertragsannahme. Auch Haftung aus Vertrag nicht erklärlich, wenn W. von Geschäftsunfähigem präsentiert oder Accept beschränkt angenommen wurde. Verbindlichkeit des Acceptanten entsteht demnach durch dessen einseitige W. E.

V. Die Haftung aus den durch S. zustande gekommenen W.-Verbindlichkeiten, durchgeführt nach den drei verschiedenen Theorien.

1. Die Haftung des Vn. aus der in seinem Namen eingegangenen Verbindlichkeit.

   a) nach der Kreationstheorie: Da W.-Verbindlichkeit durch einseitige W. E. entsteht, keine Berufung auf § 181, daher grundsätzlich Haftung des Vn. Im Verhältnis des Vn. als Acceptant zu V. als Aussteller jedoch persönliche Ein-

rede aus Art. 82 W.O., so z. B., daß V.W. ohne Rechtsgrund erlangt. Dritten W.-Nehmern gegenüber allerdings keine persönlichen Einreden, höchstens exceptio doli, wenn Dritter weiß, daß W. unter Verletzung der Interessen des Vn. zustande gekommen.

b) Haftung des Vn. nach der Emissions- und Vertragstheorie: Nach diesen Berufung auf § 181 unbeschränkt zulässig. Streitig dagegen, wenn Dritterwerber gutgläubig. Nach Reichsgericht kann Gutgläubigem § 181 nicht entgegengehalten werden. Dem jedoch nicht beizupflichten, da § 181 sich gegen Jedermann richtet.

2. Die Haftung des V. aus der im Rahmen des Vn. eingegangenen Wechselverbindlichkeit.

In der Regel diese Haftung sich erübrigend, wenn V. selbst W.-Schuldner. Einige Fälle jedoch denkbar. B.G.B. (§ 823 II i. Verb. mit § 263 St.G.B., § 826) bietet dann nur geringe Möglichkeit auf Inanspruchnahme. Eventuell Haftung des V. aus Art. 95 W.O., nach welchem er in gleicher Weise haftet, wie Vn. haften würde, gleichgültig ob er seinen Namen als Vertreter auf den W. gesetzt, oder ob er lediglich Namen des Vn. gezeichnet.

3. Haftung des V. aus der im eigenen Namen eingegangenen Wechselverbindlichkeit.

Nach Kreationstheorie Haftung des V., da kein Vertrag und daher keine Berufung auf § 181. Nach Emissions- und Vertragstheorie dann keine Haftung, wenn man annimmt, daß Ueberschreitung des § 181 Nichtigkeit herbeiführt. Dagegen nach Emissions- und Vertragstheorie dann Haftung, wenn Ueberschreitung von § 181 nur Unwirksamkeit herbeiführt. Haftung des V. sicher dann, wenn Vn. genehmigt, z. B. selbst Wechsel geltend macht oder weiter indossiert. Haftung aber auch allgemein, da V., weil ihm kein Widerrufsrecht aus § 178 B.G.B. zusteht, an seine Erklärung gebunden ist. Dies noch verstärkt durch Art. 95 W.O.
